

# Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbundes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes  
u. des Berufsverbandes christlicher Kürbinder mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr.  
7

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Be-  
zugspreis: Durch die Post für Nicht-  
mitglieder monatlich 25 Mark ohne  
Befestigeld.

Köln, den 31. März 1923.

Geschäftsstelle Venloerwall 9. Fernr. Anno 8538

Redaktionsschluss Montagmittags  
vor dem Erntedankfest. Inseraten-  
annahme: Otto Kleine, Berlin  
SW 47, Mönckebergstraße 67.

20.  
Jahrg.

## Was will Frankreich?

"Wir wissen nicht, ob die Männer uns viel einbringen werden. Aber wir wissen, daß wir sie festhalten werden. Nicht für ewige Zeiten, aber doch solange, bis das Deutsche Reich seine Verpflichtungen ausgeführt hat." So erklärte Poincaré den lothringischen Landwirten in Paris. Die Pariser Presse ist nicht zufrieden mit diesem Auspruch, begreiflicherweise. Bis jetzt hat die "friedliche" Aktion Frankreich nur viele Millionen gekostet. Eine Nachtragsforderung für die Ruhebefreiung verlangt für zivile, militärische Zwecke und für die Eisenbahnverwaltung im ganzen monatlich 115 Millionen Francs. Die Verluste, die Frankreich durch den Ausfall an Reparationszahlungen, durch Einstellung aller Leistungen und Zahlungen, durch Stillstand seiner Industrie und das Auslösen seiner Hochöfen, vor allem durch den Sturz des Franc infolge der Ruheaktion bereits erlitten hat und in steigendem Maße täglich weiter erleidet, gehen in die Milliarden! Es ist vergeblich, daß sich Herr Poincaré bemüht, die Fiktion aufrecht zu erhalten, die französischen Divisionen seien "auf Entfernung und Sicherung der Reparationen" ihr Ruhegebiet markiert.

Die französische Presse ist offenherziger. Recht hin, Recht her, im "Homme Libre" schreibt Eugen Lautier: "Wir stehen nicht auf dem Boden des reinen Rechtes, wie es in den Gesetzbüchern oder in den Verträgen geschrieben steht. Wir handeln nach einem natürlichen Rechts, das eher da war als alles geschriebene: des Rechtes der legitimenVerteidigung." Also ein offenes Zugeständnis, daß das französische Vorgehen einen Rechts- und Vertragsbruch darstellt!

Der "Homme Libre" sucht noch die Gewalt-politisch Frankreichs mit der Notwendigkeit der "Verteidigung" Frankreichs zu rechtfertigen. Die "Aktion Francaise" hält das nicht mehr für notwendig und spricht die letzten Gründe und Ziele der französischen Politik aus:

"Solange die Auflösung des deutschen Staates nicht in Berlin ausgesprochen ist, wird es schwer, wenn nicht unmöglich sein, im Rheinlande Völkerberein zu erreichen... Die Schwierigkeiten kommen daher, daß Deutschland noch eine Einheit ist und noch eine geordnete Regierung besitzt. Diese Regierung, diese Ordnung, dieses Geleb, diese Einheit müssen zerstört werden, wenn wir es nur mit Sonderinteressen und -wünschen zu tun haben wollen, mit denen wir uns verständigen können. Das Ruhegebiet könnte eine Föderation von Nebelterrepubliken bilden. Wiesbaden und Nassau könnten von heute auf morgen einen Fürsten aus dem Hause Luxemburg berufen...

All dies kann jedoch nur geschehen durch Auflösung des Reiches und die wird nur mit Gewalt erfolgen. Die Macht haben wir in Händen."

Solche und ähnliche "Entgleisungen", — sehr peinlich für die französische Politik — können von großer politischer Bedeutung werden. Für die deutsche Arbeiterschaft, die von der französischen Propaganda im Ruhrgebiet so stark umworben wird, ist die Neuerung eines Mitgliedes des Pariser "Komitee des Forges", die der sozialistische "Daily Herald" soeben veröffentlicht, von besonderem Interesse:

"Wir lämpfen nicht allein gegen die Angestellten, sondern gegen die Organisation und die Methode der deutschen Arbeiterbewegung. Die deutschen Arbeiter sind für uns (1) zu stark geworden, sie haben die Betriebsräte, die bei der Kontrolle der Betriebe mitzusprechen haben. Aus diesem Grunde müssen wir die deutschen Gewerkschaften zerstören." Wir wissen, was wir von Frankreich zu erwarten haben.

## Die christlichen Gewerkschaften auf Vorposten.

Auf der Generalversammlung des Bezirkskartells Köln der christlichen Gewerkschaften machte Kartellchefreiter Albers bemerkenswerte Ausführungen, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten möchten. Er sagte unter anderem:

Die Gewerkschaftsbewegung ging auch im Jahre 1922 ihren alten Weg, den der Verbesserung der Lebensbedingungen des arbeitenden Volkes. Aber in anderen Formen, als sie aus der Vorkriegszeit stammten. Damals ging der Kampf um die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft auf sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiete, um die Einräumung der Rechte, die einer freien und sich ihrer Kräfte bewußten Volksgruppe im Staats- und Wirtschaftsleben zustand. Gegen früher ist die gewerkschaftliche Tätigkeit heute eine grundverschiedene. Heute ist sie nicht mehr ein Kampf um die Besserstellung des Lohnverdienstes der Arbeiterschaft, jetzt steht sie unter dem Geschäftspunkte der Erhaltung der Lebensmöglichkeiten des arbeitenden Volkes überhaupt.

Der Weg der Entbehrungen, den das deutsche Volk im letzten Jahre gehen mußte, in solchen Formen und Ausmaßen, kann nicht weiter getragen werden.

Trotz alles guten Willens, ihren Teil zur Erfriedigung der Welt beizutragen, kann heute der deutsche Arbeiterschaft nicht mehr dieses Ausmaß von Opfern und Entbehrungen für Wiedergutmachungen, die doch nicht für den ursprünglichen Zweck gebraucht werden, aufzeigen werden.

Die christlichen Gewerkschaften haben auch im letzten Jahre das menschenmöglichste ge-

tan, um Einhalt zu bieten der wirtschaftlichen und sozialen Verelendung. Dieses Bemühen mußte da einsetzen, wo der Ausgangspunkt der Verkümmерung der deutschen sozialen Verdienstnisse ist, bei den Unterbildungsabschichten des französischen Imperialismus. So war denn die gewerkschaftliche Tätigkeit besonders im Jahre 1922 ein Kampf um deutsches Recht und um die Lebensmöglichkeiten des deutschen Volkes. Heute sind alle Gewerkschaften die Träger des Abwehrwillens gegen französische Unterbildungsabschichten geworden. Und sie werden es auch bleiben, um die Voraussetzungen für den Erfolg der Gewerkschaftsarbeit an sich zu schaffen.

Obne die gewerkschaftliche Arbeit wäre die Verelendung des deutschen arbeitenden Volkes noch schneller vorwärts geschritten, als geschehen. Obne dessen Abwehrwillen wäre das gesamte deutsche Volk sicherlich schon zum Lohnsklaven eines habhaftigen Feindes und zum Ausbeutungsobjekt gewissenloser Elemente in Deutschland selber geworden. Das sollte bei aller hämischen Kritik nicht verkannt werden. Kleinliche Betrachtungen dieser oder jener Maßnahme der gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft sollten verschwinden, vielmehr sollte Anerkennung denjenigen gegeben werden, die in hartem gewerkschaftlichen Tagesmüden wertvolle Dienstleistungen ihres Volkganze verrichten. Die Seiten allgemeiner Röte bleibend selbstverständlich auf die Denart der breiten Schichten des arbeitenden Volkes nicht ohne Einfluß. Radikales Getue und überausbautes Wortgelingen hat aber die christliche Gewerkschaftsbewegung im Kölner Wirtschaftsbezirk nicht in ungünstigem Sinne beeinflussen können. Im Gegenteil: Je stärker der Druck von außen hin wurde und aus dem inneren heraus radikale Stimmungen sich breit zu machen versuchten, je stärker wurden Mitglieder und Gewerkschaftsführung zusammen. Gerade dieses innerliche Vermachtheim ist es, was auch heute die innerliche Schlagnahm der christlichen Gewerkschaftsbewegung in der Hauptsache ausmacht und sie zu Mittelpunkten engerer gewerkschaftlicher und treu-daterlicher Betätigung befähigt.

## Rechtliches zu den Betriebsratswahlen.

Bei den bevorstehenden Betriebsratswahlen sind genau die Bestimmungen des Betriebsratgesetzes und der Wahlordnung zu beachten. Werdet diese Bestimmungen verletzt, so sind die Wahlen unter Umständen nichtig und das bedeutet, daß der Betrieb ohne Betriebsvertretung ist, daß die Belegschaft die Kündigungsschutzvorschriften nicht geniebt. Es ist also darauf zu achten, daß die bestehenden Vorstände peinlich eingehalten werden. Was alles in dieser Hinsicht in Betracht kommt, können wir an dieser Stelle nicht ausführlicher. Um aber einige Anregungen zu geben, wollen wir ein paar Punkte herausgreifen;

#### 4. Der Wahlvorstand.

Der Betriebsrat hat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber einen aus den drei ältesten Wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeiter und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt setzt Vorsitzenden selbst. Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb nur erreicht wird, oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrates vorgeschlagene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird. Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzöglich nach seiner Aufführung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

#### 2. Die Wählerliste.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt für Arbeiter und Angestellte, aufzustellen und zur Einsicht auszulegen. Vorhandene Listen, z. B. Rentenkassen- oder Lohnlisten, können benutzt werden. Gegen den Inhalt der Wählerlisten kann binnen 3 Tagen nach dem Ausklang des Wahlauftreibens Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand; gegebenenfalls ist die Wählerliste zu berichtigten.

#### 3. Wahlauftreibung.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Abstimmungstag ein Wahlauftreibung zu erlassen und an einen oder mehreren geeigneten Stellen bis zum letzten Abstimmungstag auszuhängen. Der Inhalt des Wahlauftreibens ist in § 3, Absatz 2 der Wahlordnung zum BGB genau vorgeschrieben. Der Anhang zur Wahlordnung enthält zudem ein Muster eines Wahlauftreibens.

#### 4. Vorschlagslisten.

Die Vorschlagsliste muß die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge genau bezeichnen. Jede Vorschlagsliste soll wenigstens sowohl soviel wählbare Bewerber nennen, wie von der in Betrieb kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte) Betriebsrats- und Erneuerungsmitglieder zu wählen sind. Drei Wahlberechtigte müssen diese Vorschlagsliste unterschreiben, von denen einer als Unterschriftenführer bezeichnet wird. Die Vorschlagslisten sind spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushangs beim Wahlvorstand einzureichen. Eine Verbindung von Listen ist unzulässig.

Der Wahlvorstand hat die Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsziffern und Namen zu versehen und spätestens vor Beginn der Abstimmungssitzung auszulegen oder auszuhändigen.

#### 5. Stimmabgabe.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben. Die Stimmzettel dürfen weder unterzeichnet noch sonst gekennzeichnet sein, noch Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten. Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben, der im Gegenwart des Wählers in einem verschlossenen Wahlkasten gestellt wird.

#### 6. Die Feststellung des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand nach dem Verhältniswahlverfahren in einer Niederschrift festgestellt und bekanntgemacht. Die Grundzüge der Berechnung bei der Verhältniswahl enthalten die §§ 13 und 21 der Wahlordnung, mit ihnen muß sich jeder Betriebsrat genau vertraut machen. Wenn eine Wahlkasten auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, entscheidet das Los. Ist nur eine Vorschlagsliste eingereicht oder zugelassen, so gelten die in ihr verzeichneten Bewerber auch ohne Stimmabgabe als gewählt.

#### 7. Unrechtmäßigkeit der Wahl.

Die Wahl kann während der zweiwöchigen Dauer des Wahlergebnisaushangs beim Bezirkswirtschaftsrat oder vor dessen Errichtung bei der durch die Landeszentralbehörde bestimmten Stelle angefochten werden.

#### 8. Die Wahllosen.

Die sachlichen Wahllosen, Beschaffung der Wahlordnung, Wahlumschläge trägt der Unternehmer. Zur Beschaffung von Stimmzetteln ist er gesetzlich nicht verpflichtet, wenn es auch von dem Unternehmer in den meisten Fällen geschieht. Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Beleidigung im Wahlvorstand darf eine Mindestdauer der Entlohnung nicht zur Folge haben; abweichende Bestimmungen sind nichtig.

### Segner des sozialen Fortschritts.

Unsere Arbeitgeber im Masschneidergewerbe haben aus den Zeitverhältnissen nichts gelernt. Sie sind die alten geblieben. In der guten Konjunktur tragen sie den Fortschritten der Arbeiterschaft ehrgermaßen Rechnung. Sie wissen warum. Ohne die Arbeitsträger der Arbeiter können auch sie keine Geschäfte machen. Darum gibt man in solchen Zeiten nach. Aber wehe der Arbeiterschaft, wenn die Konjunktur abschlägt. Dann muß niedergefallen werden, was die Arbeiterschaft sich in langerem Mühen an sozialem Fortschritt errungen hat. Man hat dann die Macht und die wird wieder zum eigenen Vorteil ausgenutzt. So waren die Arbeitgeber im Masschneidergewerbe in der Werkleasseit; so sind sie noch heute.

Es wird wenig Arbeitgebergruppen geben, bei denen so wenig soziale Einsicht herrscht, als bei den Arbeitgebern der Massenbranche. Es soll erkannt werden, daß einige führende Kräfte im Adao vorhanden sind, denen die Lage der Arbeiterschaft nicht gleichgültig ist, die ans soziale Empfinden heraus versuchen, der Arbeiterschaft gerecht zu werden. Die große Masse der Arbeitgeber kennt solche Gefühle nicht. Die letzten Vorfälle beim Neuaufschluß des Reichstarifs und bei der Neuregelung der Löhne haben hierfür erneut den Beweis erbracht.

Dem Drängen der Mitglieder folgend mußte der Vorstand des Adao den Reichstarifvertrag kündigen. Zweck der Kündigung war in erster Linie die Abschaffung der Bezahlung der Feiertage. Bei der Verhandlung über den Neuaufschluß des Reichstarifs wurde bereits angekündigt, daß die Arbeitgeber zu gegebener Zeit auch die Ferienfrage auftrollen werden. In welchem Sinne, können wir uns denken. Drei Unparteiliche verhandelten über zwei Tage mit den Parteien, um einen Ausgleich der widersprechenden Interessen zu finden. Sie glaubten diesen Ausgleich gefunden zu haben, indem sie in ihrem Schiedsvertrag den Arbeitgebern bezüglich der Bezahlung der Feiertage eine merkliche Erleichterung zusprachen und den Wünschen der Arbeitnehmer in der Frage des Zuschlags für Heimarbeiter und des Reichschemas für die Damenschneidelei in ganz absehendem Umfang Rechnung trugen. Die Unparteilichen haben jedenfalls in dem Schiedsvertrag die Interessen beider Parteien so vorsichtig abgewogen, daß man hätte erwarten dürfen, die Parteien würden sich mit denselben absindeln. Insbesondere hatten die Arbeitgeber keine Urteile, gegen den Schiedsvertrag Sturm zu laufen. Man darf nicht aus dem Auge lassen, daß die Bezahlung aller Feiertage seit Jahren tarifliches Recht war, die Unparteilichen jedoch in ihrem Schiedsvertrag nur 5 Feiertage, die zu besetzen sind, festlegten. Es kann ferner nicht bestritten werden, daß der Heimarbeiter auch mit 12% Prozent Zuschlag zum Lohn seine Werkstatt, die er für den Arbeitgeber stellt, nicht unterhalten kann.

Unsere Mitglieder nahmen den Schiedsvertrag an. Reicht ist ihnen dieser Entschluß nicht geworden. Taxidische Rechte,

die man jahrelang genossen hat, gibt man nicht gerne preis. Sie wußten außerdem, daß die kleinen Verbesserungen, die der Schiedsvertrag brachte, nicht das aufwog, was verloren. Ihre berechtigten Wünsche wiesen wesentlich weiter gesteckt. Alte, immer wiederholte Forderungen — u. a. Gewährung von Ferien an Heimarbeiter — waren völlig unberücksichtigt geblieben. Trotzdem stimmten 70 Prozent der Mitglieder für den Schiedsvertrag. Warum? — Aus Dubenden Zuschriften haben wir es lesen können. Man hat die ungünstige Geschäftslage im Gewerbe in Rechnung gestellt, auf diese Rücksicht genommen und sich deshalb mit dem Wenigen zufrieden.

Die Arbeitgeber dachten und handelten anders. Schon am 13. März — 8 Tage nach Beendigung der Jenaer Verhandlungen — wurde uns mitgeteilt, daß die Mitglieder des Adao den Schiedsvertrag der Unparteilichen mit „erduldender Mehrheit“ abgelehnt hätten. Damit begannen sich aber die Arbeitgeber nicht. Sie lebten auch das Lohnabkommen, das in der Mehrzahl der Orte die Löhne unserer Kolleginnen und Kollegen unter die Lohnsätze der ungelerten Arbeiter und Arbeiterinnen ließ, ab.

Wenn wir nach den Gründen zu dieser Stellungnahme forschen, so finden wir beim besten Willen keinen anderen Grund als den, den wir eingangs angekündigt haben: man will niedergefallen, was jahrelang rechtmäßig war, weil man zur Zeit die Macht hat; man bringt es nicht über sich, anständige Löhne zu bewilligen, — von auskömmlichen Löhnen wollen wir schon gar nicht mehr reden — weil man nicht gedrungen werden kann.

Die Feiertagsbezahlung, wie sie von 1919 an in Gelung war, hat noch bei keinem Arbeitgeber zum Nutzen geführt. Keiner hat diese Vergütung aus seiner Tasche gezahlt. Sie wurde bei der Ware einkalkuliert. Dagegen ist auch nichts einzuwenden. Die Produktionskosten — einschließlich der Kosten für Betriebsräume — zahlen ebenfalls die Abnehmer. Es ist und bleibt ein Unrecht, einen Teil der Produktionskosten auf die Heimarbeiter abzuwälzen. Wenn den Arbeitgebern die in der Heimarbeit hergestellten Waren zu teuer werden, so mögen sie Betriebswerkstätten eröffnen. Die Verpflichtung hierzu ist alt genug. Gern ist jedoch in der Beziehung sozusagen nichts. Die Arbeitgeber werden keinesfalls den Beweis erbringen können, daß der Heimarbeiter mit 10 Prozent des Lohnes seine Werkstatt unterhalten kann. Dagegen haben die Arbeitnehmervertreter bei den Verhandlungen durch einwandfreies Material den Nachweis geliefert, daß 10 Prozent Heimarbeiterzuschlag bei weitem nicht ausreichen, die Kosten für die Werkstatt zu bestreiten. Die Löhne der in der Masschneiderei Beschäftigten stehen zur Zeit durchweg unter den Löhnen der ungelerten Arbeiter. Rund 18 Prozent waren die Lebenshaltungskosten in der Periode zwischen den letzten zwei Erhebungen gestiegen. Das Jenaer Lohnabkommen vom 5. März hat jedoch nur eine Steigerung der Löhne von etwa 14 Prozent in der 1. Städtegruppe vor; bei anderen Gruppen war die Steigerung noch geringer. Trotzdem lehnten die Arbeitgeber auch das Lohnabkommen ab.

Angesichts dieser Tatsachen können die Arbeitgeber sich nicht von dem Vorwurf reinwaschen, daß sie Konkurrenztarifpolitik in krasser Form treiben. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten, daß ein großer Teil der Arbeitgeber versucht, die Notlage der Arbeiterschaft zum eigenen Vorteil auszunutzen. Der Vorwurf ist hart, leider aber nur zu berechtigt. Mehr und mehr haben wir erfahren müssen, daß es noch immer sehr viele Arbeitgeber in unserem Gewerbe gibt, denen jedes soziale Empfinden ihren Arbeitern gegenüber abgeht. Es ist bitter, dies in der gegenwärtigen Zeit aussprechen zu müssen; jedoch ist das Verhalten so mancher Arbeitgeber gar nicht anders zu deuten.

Unsere Mitglieder mögen aus den Erfahrungen der letzten Monate die rechte Lehre ziehen. Je mehr sie die Machtgelüste der Ar-

selbster zu hören bekommen, um so enger müssen sie sich zusammen schließen. Die Organisation wird alles tun, was in ihrer Macht liegt, um die Verhältnisse einigermaßen erträglich zu gestalten. Gerade jetzt ist es dringendste Aufgabe jedes einzelnen, die Macht der Organisation zu stärken. Glauben wir sicher, dass auch jetzt die Wünsche der Arbeitgeber noch nicht befriedigt sind. Sie werden zu gegebener Zeit mit weiteren „Abhandlungen“ kommen. Sorgen wir deshalb allüberall dafür, dass die Organisation intakt bleibt. Dann werden auch die Bäume der Arbeitgeber nicht in den Himmel wachsen.

Auf verschiedene Anfragen teilen wir mit, dass wir den Abdruck des Reichstags zur Reichstarifvertragsgemeinschaft aus Gründen technischer Art für die nächste Nummer zurückstellen müssen. Die wesentlichsten Aenderungen gegenüber dem Schiedsspruch der Unparteiischen sind folgende:

Bezüglich der Bezahlung der Feiertage ist vereinbart, dass sie für Stück-(Akkord) Schneider in Wegfall kommt. Bei den im Zeitlohn beschäftigten Arbeitern und Arbeitnehmerinnen bleibt der Schiedsspruch der Unparteiischen, nach dem fünf bestimmte Feiertage verfüllt werden, aufrechterhalten. Der Heimarbeiterauschlag wurde wieder auf 10 Prozent festgelegt.

## Das Jenaer Abkommen für die Masschneiderei.

Wie haben in der letzten Nummer unserer Zeitung über das Ergebnis der Reichstarifverhandlung in Jena und der Lohnverhandlung für die Masschneiderei berichtet. Dabei bemerkten wir, dass der Schiedsspruch der Unparteiischen zum Reichstarif, sowie die Lohnabmachungen den Mitgliedern der vertragshaltenden Verbände zur Abstimmung vorgelegt werden sollte. Die Abstimmung ist inzwischen erfolgt. Von unseren Mitgliedern kamen circa 70 Prozent für Annahme des Schiedsspruchs und rund 65 Prozent für Annahme des Lohnabkommens. Der Adam teilte uns schon am 13. März mit, dass seine Mitglieder sowohl den Schiedsspruch der Unparteiischen, als auch das Lohnabkommen mit erfreulicher Mehrheit abgelehnt hätten. Er möchte im Anschluss an diese Mitteilung den Vorschlag, doch noch den Bericht zu machen, eines neuen Vertrags und ein Lohnabkommen abzuschließen. Im Hinblick auf die äußerst unglückliche Geldstandslage erklärten sich die Gehilfenverbände bereit, nochmals zu verhandeln. Die Verhandlungen fanden am 19. und 20. März wiederum in Jena statt.

Bei der Verhandlung erklärten die Arbeitgebervertreter, die Ablehnung der ersten Abmachungen auf Arbeitgeberseite sei darauf zurückzuführen, dass eine nicht abzustrebende Verbesserung der Lebenshaltung eingetreten sei. Außerdem mache der überaus schlechte Geldfluss es den Arbeitgebern unmöglich, weitere Lasten auf sich zu nehmen. Das Münchner Abkommen habe schon zu hohe Löhne für das Gewerbe gebracht. Es wurde beantragt, auf die Lohnsätze dieses Abkommens zurückzugehen.

Weiter wurde ausgeführt, dass der Schiedsspruch der Unparteiischen bei den Arbeitgebern keinen Widerspruch gefunden habe. Zweitens der Rückzug des Reichstarifes sei gewesen, von der Feiertagsbezahlung entbunden zu werden und nicht, neue Lasten durch die Erhöhung des Heimarbeiterauschlags auf sich zu nehmen. Von den Mitgliedern des Adams wurde verlangt, dass die Feiertagsbezahlung restlos befreit und der Heimarbeiterauschlag mit 10 Prozent bestehen bleibe. Seitens der „Kleinen Kommission“ des Adam würde jedoch nicht verkannt, dass auch die Gehilfenvertreter in einer äußerst schweren Situation ständen und man wolle versuchen, den Widerstreit der beiden seitigen Interessen so gut als möglich zu überbrücken.

Arbeitnehmerseits wurden die Einwände der Arbeitgeber gegen die Abmachungen vom 5. März und den Schiedsspruch der Unparteiischen im Einzelnen zerstört. Leider gestattet uns der zur Verfügung stehende Raum nicht, ausschließlich darüber zu berichten. Nach mehr als eintägiger Verhandlung kam bezüglich des Lohnabkommens nachstehende endgültige Vereinbarung zustande. Über die Abmachungen betrifft Reichstarif berichten wir an anderer Stelle.

1. Ab 17. bzw. 19. März 1923 betragen die Stundenlöhne in der

	Herrenbranche	Damenbr.
in Gruppe I	1600 M	1680 M
" " 2	1460 M	1530 M
" " 3 a	1340 M	1410 M
" " 3 b	1290 M	1350 M
" " 4 a	1210 M	1270 M
" " 4 b	1160 M	1220 M
" " 5 a	1080 M	1130 M
" " 5 b	1040 M	1090 M
" " 6 a	1000 M	1050 M
" " 6 b	960 M	1010 M
" " 7 a	880 M	920 M
" " 7 b	830 M	870 M

Die Spitzelöhne (Pos. B 1) des Damen-

Hamburg	1250 M
Düsseldorf, Wiesbaden	1120 M
Bremen, Elberfeld, Mainz	1020 M
Bremen, Dresden, Hannover, Kiel, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart	940 M
Breslau, Heidelberg, Münster, Osnabrück	900 M
Cassel	850 M
Görlitz, Rostock	810 M

2. Für die Woche vom 11.—17. März bleiben für die Orte der besagten Gebiete, die im Jenaer Abkommen vom 5. März unter c und d genannt sind, die festgelegten Ausnahmen bestehen. Bei den unter c des Jenaer Lohnabkommens vom 5. März genannten Orten treten mit Wirkung vom 19. März nach die Orte: Bottrop, Gevelsberg, Remscheid, Velbert und Witten. Diese Orte, mit Ausnahme von Düsseldorf, Duisburg und Köln erhalten ab 19. März einen Oetzuschlag von 40 M.

Ab 19. März erhöht sich der Zuschlag für Düsseldorf, Duisburg und Köln auf 100 M.

Die Damenschneiderin in Düsseldorf erhalten ab 19. März 70 M. und in Bremen, Barmen und Elberfeld 30 M. Oetzuschlag.

Daraus wird in Gruppe II belassen.

Damit ist für den größten Teil der Orte der besagten Gebiete eine Verschlechterung gegenüber den zur Abstimmung vorgelegten Abmachungen vom 5. März abgewehrt. Für die übrigen Orte müsste leider eine kleine Verschlechterung hingenommen werden. Immerhin bedeutet das Abkommen gegenüber dem Münchener, auf welches die Arbeitgeber unter allen Umständen zurück wollten, doch eine wesentliche Verbesserung.

Selten haben die Arbeitnehmervertreter in einer so schwierigen Situation gestanden, wie diesmal. Viel leichter wäre es für sie gewesen, die Verhandlungen scheitern zu lassen, als den Abmachungen zuzustimmen. Dann hätte die Löhne allgemein örtlich geregelt werden müssen. Einem großen Teil der Arbeitgeber hätten wir damit einen Gefallen erwiesen. Wir kennen die Stimmung der Arbeitgeber an den meisten Orten zu genau, um nicht zu wissen, welche Folgen daraus erwachsen würden. Die örtlichen Arbeitgeber hätten die schlechte Geldflusslage zwecklos zum Anlass genommen, um die Löhne noch niedriger zu halten. Das Abstimmungsergebnis im Arbeitgeberlager bestätigt alles.

So glaubten wir im wohlverdorbenen Interesse unserer Mitglieder das Abkommen anzunehmen zu sollen. Es gelang nach reißlicher Überlegung und schweren Herzens. Wir hoffen, damit Verständnis bei unseren Mitgliedern zu finden. Bei der gegebenen Sachlage könnten wir nicht anders handeln.

## Uniformierungsschneiderei.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über ein neues Lohnabkommen am 27. Februar in Goslar wurde von den Vertragsparteien ein Entwurf des Ministeriums des Innern für die Anfertigung der neuen Schuppenuniformen beraten und folgendes vereinbart:

Die Anfertigung der Schuppenuniformen erfolgt nach dem bisherigen Schnitt, jedoch mit folgenden Abweichungen in der Verarbeitung:

1. Rockbluse. Die Oberstücke der Vorderstücke werden mit Futterleinen unterlegt. In den Vorderstücken werden in Höhe der Taillelinie Abnäher angebracht, welche nach den Seitentaschen und Brusthöhen zu verlaufen. Die Anbringung der Seitenhaken kommt in Fortfall.

2. Mantel. Die Vorderstücke werden mit zwei Reihen Knopflöchern und Knöpfen versehen und mit Filzefutter bis zum unteren Mantelsaum gefüttert.

Im Schoß wird zwischen dem Oberstoff und dem Futter eine Aktentasche in senkrechter Lage angebracht. Die vorderen Kanten werden verstärkt. Die Seitenschläge kommen in Fortfall.

3. Stiefelhose, lange Hose und Reithose. In der rechten Hinterhose wird eine Gesäßtasche angebracht.

4. Tuchumhang. Verdeckte Knopflöchleise. In den Vorderstücken Durchgriffe zum Knöpfen, mit Leiste und Unterritt. Die Achsen werden im Hinterteil 22 Centimeter unterhalb des Wirkelpunktes und in den Vorderstücken bis 15 Centimeter unterhalb der Halslochleise mit Baumwollfutter unterlegt.

### Arbeitszeiten:

Gegenstand	Nach Größen	Nach Mahl- angabe		Nach Mahl- angabe und Suppe
		Arbeitszeit für Aufstellung	Arbeitszeit für Anfertigung	
1 Rockbluse	14 Std.	14½ Std.	—	15½ Std.
2 Mantel	15½ "	16	—	17
3 Umhang	8½ "	—	—	—
4 Stiefelhose	7½ "	8	—	—
5 Lange Hose	6½ "	7	—	—
6 Reithose mit Futter	9½ "	10	—	—

Bei etwaigen Unklarheiten wende man sich an die Geschäftsstelle des Reichsverbandes, Berlin C. 2, Stralauer Straße 53.

## Verbandsnachrichten.

Der Verbandsbeirat richtet sich nach dem Grundlohn der Mitglieder. Sabungssozialzahlt jedes Mitglied 20 Prozent des Stundenlohns als Wochenbeitrag. Nach jeder Lohn erhöhung müssen die Beiträge neu festgesetzt werden. Büntliche Beitragssenkung ist keine Willkür eines jeden Gewerkschilles.

Der 14. Wochenbeitrag ist gültig für die Woche vom 1. April bis 7. April.

Der 15. Wochenbeitrag ist gültig für die Woche vom 8. April bis 14. April.

### Zur Beachtung!

Die Herstellung der Drucksachen ist in letzter Zeit so wahnsinnig teuer geworden, dass wir gewungen sind, bei der Herausgabe von Drucksachen größtmögliche Sparmaßnahmen zu treffen. Ein Exemplar unserer Zeitung kostet zur Zeit rund 30 M. Es ist deshalb folgendes zu beachten:

1. Mitgliedern, die länger als vier Wochen mit den Beiträgen zurück sind, darf die Zeitung nicht mehr verabschiedt werden.

2. Alle Vertrauensleute müssen Schilder bereithalten. Das lässt sich leicht durchführen, wenn überall dort, wo mehrere Mitglieder zusammen sind, die die Zeitung gemeinsam bekommen.

3. Die Ortsverwaltungen müssen darauf sehen, dass kein Exemplar mehr bestellt wird als unbedingt notwendig ist. Sie sollen ferner auch

mit den übrigen Druckzügen durchaus sparsam umgehen und nie mehr bestellen, als zur Fortführung der Geschäfte unerlässlich ist.

Sofort diese Anregungen nicht beachtet werden, sind wir geswungen, andere Anordnungen zu treffen, um die dringend notwendigen Sparmaßnahmen durchzuführen.

Dann nebst den vorbereiteten Anordnungen, erneut auf die Bestimmungen unserer Satzungen für Lohnbewegungen und Streiks hinzuweisen. Diese Bestimmungen sind dazu da, daß sie eingehalten werden. Wenn unsere Ortsgruppen ohne Rücksicht auf die Satzungen handeln wollen, wie es Ihnen gerade steht, brauchen wir keine Satzungen. Die Ortsverwaltungen sind dafür verantwortlich, wenn den Mitgliedern durch die Nichtbeachtung der Satzungen Schaden entsteht.

#### Teilzahlungen.

Noch nicht 50 Prozent der Ortsgruppen leisten regelmäßige Teilzahlungen an die Hauptfasse. Wie wiederholen deshalb die Mahnung, wenigstens einmal im Monat Teilzahlungen an die Hauptfasse zu leisten. Den anderen Gruppen wird empfohlen, eingegangene Gelder in Abständen von 14 Tagen an die Hauptfasse abzuliefern.

#### Buchhaltung.

Durch unsere Hauptgeschäftsstelle sind zu beobachten:

**Reichsarbeitsvertrag für die Uniformlieferungskneiderei.** Preis pro Stück 150 M.

**Reichsarbeitsvertrag für das Mäntelherstellung (Taschenformat) nebst Nachträgen vom 11. Juni 1922 und 1. März 1923.** Preis 200 M.

Die Kette versteht sich einschließlich Porto, wenn die Poste durch die Ortsverwaltungen in mehreren Exemplaren bezogen werden. Bei Einschlußland berechnet wir Porto besonders. Einschlußland nur nach Einsendung des Beitrages.

Wir haben uns außerdem eine Anzahl Arbeitsverträge für das Mäntelherstellergewerbe neu erarbeitet. Dieselben werden den Ortsgruppen ohne Anforderung zugestellt werden. Die Berechnung erfolgt bei der Quartalsabrechnung. Es werden nur die Schlösser in Rechnung gestellt. Der Preis steht noch nicht fest.

Der Zentralvorstand.

J. A. U. Schwarzmam.

## Entscheidungen des Reichsgerichts f. d. Schneidergewerbe.

Bei der Tagung des Reichsgerichtsgerichts am 10. Januar in Bonn wurden u. a. nachstehende Streitfälle entschieden:

#### Sondershausen.

Die Vertragsparteien haben am 18. November 1922 in Berlin und am 5. Dezember 1922 in Stuttgart central ein Abkommen geschlossen, wonach für Sondershausen ein Lohn von 175,50 M. pro Stunde in Frage kommt. Die Ortsgruppe Sondershausen hat jedoch nur 135,- M. anerkannt und teilweise Auszahlung verhakt, aber auch Berichtigungserklärung.

gen auf den Tariflohn herbeigeführt. Es erging folgende Entscheidung:

Die Ortsgruppe Sondershausen ist verpflichtet, die nach dem Berliner Abkommen vom 18. November 1922 und Stuttgarter Abkommen vom 5. Dezember 1922 zu gewährten Löhne zu bezahlen.

#### Berl. und Hannover.

Nach § 4 des Reichsarbeitsvertrags ist den Mitgliedern der Vertragsparteien zur Pflicht gemacht, den Arbeitsvertrag nach dem im Reichsarbeitsvertrag festgestellten Urlaub abzuschließen und ihm die in den Vertragsablagen festgestellten örtlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen anzutunzen, sowie alles zu unterlassen und zu befehligen, was den gewerblichen Arbeitnehmern hört und den tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegensteht. Es ist demzufolge reale Abweichung von den rechtsarbeitsrechtlichen Bestimmungen rechtswidrig.

#### Hannover.

Die Arbeitgeber der Ortsgruppe II Hannover beabsichtigen die tarifliche Bestimmung der Wochenlöhne und täglichen Kündigungsschrift für männliche Arbeitkräfte in der Damenschneiderei dadurch zu befehligen, daß sie den einzelnen Arbeitnehmern kündigte. Es erging folgende Entscheidung:

Der Wochenlohn und die einwöchige Kündigungsschrift in Hannover II entsprechen rechtsarbeitsrechtlichen Bestimmungen.

#### Berl. und Hannover.

Der Tarifvertrag ist der zwischen den Organisationen beschlossene Arbeitsnormenvertrag. Diese, von den Organisationen festzuhaltenden Normativbestimmungen können nicht dadurch befehligt werden, daß man einzelne Arbeitsverträge in der Art kündigt, sie durch normwidrige Arbeitsverträge zu ersetzen.

#### Ball Hedwig Hoffmann u. Eberfeld.

Die bei der Firma Dahn u. Biermann beschäftigte Arbeiterin Hedwig Hoffmann ist nach genommenem Urlaub zwar wieder in die bisherige Arbeitsstelle zurückgekehrt, hat sie jedoch nach 16 Tagen unter Nutzung des Arbeitsvertrags ohne swingenden Grund wieder verlassen. Bei der letzten Lohnauszahlung habe ihr die Firma das beim Urlaubsausritt ausgeschriebene Vertragslohn wieder in Abzug gebracht, weil sie glaubte, die Arbeiterin sei nur um des Scheins willen für kurze Zeit wieder in den Betrieb zurückgekehrt, damit sie wegen des erhaltenen Urlaubsgeldes keine Schwierigkeiten bekomme. Arbeitgeberin stellt der Urlaub eine Erfolgspause dar. In der der Arbeiter nach gewundertlich kräftig soll, um für die aufkünftige Arbeit wieder voll leistungsfähig zu sein. Arbeitnehmerin wird dieser Auflassung entgegengehalten, daß es sich beim Urlaub um eine Beruhigung handelt, die nach einer Bekleidungsduauer von bestimmten Zeitraum in geringem oder ärgerem Ausmaße zu gewähren sei, wobei noch ein Silber gingenommen wird. Der Urlaub stellt also bestmöglich Entlohnung für die Verlangenheit dar, bei gesetzlicher Auflassung würde man auch niemals leisteten können, wie lange ein vom Urlaub zurückgekehrter Arbeiter die neuerrichtete Arbeitskraft dem Arbeitgeber noch zur Verfügung stellen müsse, um nicht der Gefahr der Rückforderung des Urlaubsgeldes ausgesetzt zu sein. Es erging folgende Entscheidung:

Die Firma August Dahn u. Biermann in Eberfeld ist nicht berechtigt, die Verentlohnung abzusagen.

#### Berl. und Hannover.

Nach § 16 der Lohn- und Arbeitsbestimmungen

gen ist sämtlichen auf Werkstätten beschäftigten Arbeitnehmern ein Jahresurlaub zu gewähren. Beleidigungsausdauer richtet. Es kann nun abhängigstellen bleiben, ob das Motiv der Urlaubsgewährung Belohnung für die Tätigkeit oder Stärkung für die zukünftige Arbeit ist; auf jeden Fall ist die Arbeiterin Hoffmann nach dem Urlaub weder in das Arbeitsverhältnis zurückgekehrt und hat es ordnungsmäßig getan. Dieses schlägt sie vor, jedoch Rückforderung des Urlaubsgeldes, denn es kann nicht die Rede davon sein, daß durch die Urlaubsgewährung die Vertragssfreiheit des Arbeitnehmers für die Zukunft des Arbeitsverhältnisses eingeschränkt werden dürfe.

#### Ball Dinter und Genossen.

Der Damen Schneider August Dinter und die Arbeiterinnen Maria Baer und Anna Beckhaus bei der Firma Dahn u. Biermann in Eberfeld beschäftigt, haben am 1. 8. 22 den ihnen zugethebenen Urlaub genommen und das Urlaubsgeld empfangen, haben aber nach dem Verlassenblau die Arbeit nicht wieder aufgenommen. Arbeitgeberin wird die Rückforderung des Urlaubsgeldes begehr. Arbeitnehmerin stellt die Verpflichtung bestritten. Es erging folgende Entscheidung:

Die Arbeiter Dinter, Baer und Beckhaus sind bei Bettelarbeitszeit, die sie nach Stunden berechnet, nemal der tariflichen Kündigungsschrift von einem Tage zur Rückforderung des Urlaubsgeldes für einen Tag verfüllt.

#### Berl. und Hannover.

Es ist selbstverständlich, daß der Urlaub nur während der Dauer eines bestehenden Arbeitsverhältnisses in Frage kommen kann, denn es ist ein vertragsspezifisches Unterlaufen der Arbeitsverpflichtung des Arbeitnehmers unter Verbleib der Zahlungspflicht des Arbeitgebers. Wenn daher wie in diesem Falle anzunehmen war, die Arbeiter ohne Mahnung der einzigen Kündigungsschrift nicht wieder zur Betriebsstätte zurückzutreten, so haben sie diesen einen Tag mit welchem sie in Erfüllung ihrer weiteren Arbeitspflicht in Verzug gekommen sind, ohne weiteres verfällt.

## Rundschau.

Für unsere Brüder im Ruhrgebiet. Die Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften Deutscher Reichs fordert in einem Aufruf alle Mitglieder der christlichen Gewerkschaften Deutscher Reichs auf, einen Stunden Dienst zur Linderung der Not im Ruhrgebiet zu opfern. Wir entnehmen dem Aufruf:

Aus den knappen Berichten, die wir von befreiten Ruhrgebiet erhalten, können wir uns kaum annehmen ein Bild machen von den furchtbaren Qualen, denen Deutschlands werktätiges Volk im Ruhrgebiet ausgesetzt ist. Kein Krieg ist es, aber alles schreckliche, vernichtende, das der Krieg zeugt, ist mit der französischen Besetzung im Ruhrgebiet in Erscheinung getreten. Die Zerstörung aller wirtschaftlichen Kräfte und in deren Gefolge die Stilllegung der Erzeugung und des Verkehrs hat über unsere Brüder und Schwestern im Westen Deutschlands neuerlich die bitterste Not gebracht. Den Kollegen und Kolleginnen im Ruhrgebiet, die in deutscher Pflichtfüllung bis zum äußersten anstrengen, der ganzen Welt ein Beispiel allseitiger Vaterlandsliebe geben, diesen wackeren Brüdern und Schwestern gilt unsere Hilfe.

## Privat-Zuschneide-Schule

der Zuschneider-Vereinigung  
von Rheinland und Westfalen  
Köln, Neumarkt 27-29

Fachlehranstalt I. Ranges  
für Herren- und Damenschneiderie.  
Meisterkurse.

Verlag von Lehrbüchern, Maß- u. Bestellbüchern, Fach- und Modezeitschriften.  
Wenig Maße, einfache Aufstellung siegt.  
Sie sind die Vorzüge unseres Systems.  
Prospekte gratis durch die Geschäftsstelle:  
Köln, Neumarkt 27-29.

## Das Zuschneiden

Anprobieren u. w.  
für Herren- und Damenschneiderie  
lernen Sie wirklich, gründlich u. zuverlässig nach dem überall bei Budde's Plans (Winfel)-Syst. Ankerlennungssyst. Fach- u. Korporationen.  
Regelmäßige Stellenangabe. — Die Anschneidekurse beginnen am 1. und 16. jeden Monats. — Prosp. kosten.

Deutsche Schneider-Lehranstalt

C. H. Budde, Leipzig

Leiter staatlicher Meisterkurse,  
Richard Wagner Platz 16.

Praktisch! Billig! **Zuschneidelehrbuch** (System Weihenhofer, Köl.) mit beigefügtem Maß. Leicht fühllich, unbed. äußerst modern. Nur eins. Körpermaße, schönste Ausstellung, hochelagante Form. Tafelset. Syst. Preis 250 M. Nachnahmekosten extra durch Otto Kleine, Berlin SW. 47, Möllnerstraße 67.

## Original Körperhaltungs-Büro - System Kumpan

ist von ersten Fachleuten in Deutschland und im Auslande, welche im Zuschneiden große Erfahrung besitzen, als

## das zuverlässigste Zuschneide-System i. Gegenwart

allgemein anerkannt, besonders bei Bekleidung abnormaler Körperarten. — Prospekte über Lehrbücher, Unterricht u. s. w. kostenlos durch

Privat-Zuschneide-Schule J. Kumpan

Berlin SW. 48, Friedrichstr. 15.